

# Beitrittserklärung



Hiermit erkläre ich meinen/unseren Beitritt zum Verein  
**„Stiftung Bürgerschloss Bredeneek“<sup>1</sup>**

Als ordentliches Mitglied möchte ich mich und meine Fähigkeiten aktiv in den Verein einbringen und in Absprache mit dem Vorstand folgende Aufgaben im Verein übernehmen:

.....  
.....

Ein Mitgliedsbeitrag ist von mir nicht zu entrichten. Ich habe Entscheidungsrechte in der Mitgliederversammlung.

---

Als förderndes Mitglied möchte ich den Verein nachhaltig finanziell unterstützen und erhalte wie ordentliche Mitglieder einen privilegierten Zugang zu den Vereinsaktivitäten und den Räumlichkeiten des Vereins im Schloss.

als persönlich förderndes Mitglied mit einem Jahresbeitrag von mindestens 120 € jährlich.<sup>2</sup>

als fördernde Institution mit einem Jahresbeitrag von mindestens 240 € jährlich.<sup>3</sup>

---

Organisation, Firma: .....

Name: .....

Vorname: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

Telefax: .....

e-Mail: .....

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins „Stiftung Bürgerschloss Bredeneek“ an. Den Mitgliedsbeitrag überweise ich auf das unten angeführte Vereinskonto.

.....den .....

Unterschrift

---

<sup>1</sup> Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.

<sup>2,3</sup> Mitgliedsbeiträge und Spenden sind im Rahmen des § 10 b Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.  
Bankverbindung: Volksbank Kiel e.G., Kto.Nr. 35354100 (21090007)

## Auszug aus der Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Stiftung Bürgerschloss Bredeneek" (im Folgenden "Verein" genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lehmkuhlen, Schloss Bredeneek.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember. Bis zur Eintragung getätigte Geschäfte gelten als für Rechnung des Vereins geführt.
5. Der Verein kann sich bei Bedarf anderen Verbänden und Organisationen anschließen, wenn dies zur Erfüllung des Satzungszwecks dienlich ist. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 2 Vereinszwecke

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung
  - der Sanierung und Erhaltung des unter Denkmalschutz stehenden Kulturdenkmals „Herrenhaus und Park Bredeneek“,
  - der Bürgerbildung in den Bereichen
    - des Leitbildes einer Bürgergesellschaft,
    - des systemisch-evolutionären und vernetzten Denkens sowie
    - kommunikativer Fähigkeiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Herrenhauses und des Parks Bredeneek oder die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung derartiger Maßnahmen an die Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigten,
  - die Entwicklung und Nutzung des Schlosses und des Parks zu einem der Öffentlichkeit zugänglichen überregionalen Zentrum für Bürgerbildung und Bürgerbegegnung,
  - die Durchführung von Großgruppenveranstaltungen, Workshops, Seminaren, Vorträgen, Kongressen etc.,
  - den Transfer von Wissen durch eigene Publikationen und die Sammlung und Bereitstellung von Publikationen Dritter in gedruckter und digitaler Form,
  - kulturelle Betätigung im Schloss Bredeneek im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder können außer der Gemeinde Lehmkuhlen nur natürliche Personen sein. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Vorstand entscheidet abschließend innerhalb von sechs Wochen über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines neuen ordentlichen Mitglieds oder eines neuen Fördermitglieds. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein Widerspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder durch:
  - Tod,
  - Auflösung (bei juristischen Personen),
  - Austritt,
  - Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus wichtigem Grund ausschließen. Ebenso können Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand sind, oder sich vereinschädigend verhalten oder verhalten haben, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu dem beanstandeten Verhalten Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern können, von Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt, fallen keine Mitgliedsbeiträge mehr an.
2. Für die Mitglieder der Organe des Vereins können unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Über Beitragsermäßigungen, Befreiungen und Stundungen entscheidet der Vorstand.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit kann in unmittelbarem Anschluss an die angesetzte Sitzung eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die dann in jedem Fall als beschlussfähig gilt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und Abberufung des weiteren Vorstandsmitglieds,
  - Wahl des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
  - Beschlussfassung über den Widerspruch bezüglich des Ausschlusses eines Mitglieds oder eines Kurators,
  - Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung.
  - Befreiung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB.
  - Entscheidung über die Zugehörigkeit des Vereins zu anderen Verbänden und Organisationen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn sie den Mitgliedern zuvor in der Einladung schriftlich angezeigt wurden.